

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Mai 1996

1285. Nutzungsplanung Wiesendangen (Revision)

Am 19. Januar 1996 hat die Gemeindeversammlung Wiesendangen die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben. Mit Schreiben vom 6. März 1996 ersuchte der Gemeinderat Wiesendangen um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Der bei der Baurekurskommission IV hängige Rekurs verlangt eine Änderung von Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung. Diese Vorschrift ist einstweilen von der Genehmigung auszunehmen. Eine Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage ist aufgrund von § 5 Abs. 3 PBG möglich.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass: Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde eine Abgrenzung von Wald und Bauzone entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald vorgenommen. Das Amt für Raumplanung hat im Vorprüfungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Waldabstandslinien aufgrund von § 66 Abs. 2 PBG im Abstand 30 m von der Waldgrenze festzusetzen sind und dass die bestehenden, rechtskräftigen Waldabstandslinien die besonderen örtlichen Verhältnisse bereits berücksichtigen würden. Dessenungeachtet wurden weitergehende Reduktionen vorgenommen. Die Baudirektion hat ihren Antrag zur Nichtgenehmigung der Waldabstandslinien der Gemeinde Wiesendangen zur Anhörung unterbreitet. In seiner Stellungnahme hält der Gemeinderat Wiesendangen fest, eine Reduktion des Waldabstandes würde Vorteile für die in Waldnähe stehenden Bauten bringen, ohne den Wald zu gefährden. Ausserdem seien in Fischenthal und Uitikon ebenfalls weitergehende Waldabstandsreduktionen zugelassen worden. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Im Bereich bestehender Bauten werden die Waldabstandslinien schon heute näher als 30 m von der Waldgrenze aus festgelegt; zusätzliche Reduktionen zur Ermöglichung von Gebäudevergrößerungen stellen keine besonderen örtlichen Verhältnisse dar. Ob zur Sanierung bestehender Bauten eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, hat die örtliche Baubehörde im Einzelfall zu entscheiden. In Fischenthal wurden keine Abstandsreduktionen gewährt,

und in Uitikon liegen besondere örtliche Verhältnisse vor (Erweiterung einer bestehenden Schiessanlage).

Die Änderungen der Waldabstandslinien widersprechen § 66 Abs. 2 PBG; sie können nicht genehmigt werden.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen am 19. Januar 1996 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffern II und III genehmigt.

II. Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Änderungen der Waldabstandslinien werden von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi